



Policesbedingungen (PB 2006)

Ausgabe 01.2006

In diesen Bedingungen sind dem Versicherungsnehmer diejenigen Personen gleichgestellt, für deren Handlungen er einzustehen hat.

Policesarten und Anmeldeverfahren

Generalpolice:

Durch die Generalpolice wird ein Versicherungsvertrag beurkundet. Dieser verpflichtet

- den Versicherungsnehmer, sämtliche in der Generalpolice bezeichneten Risiken zur Versicherung anzumelden;
- den Versicherer, sie zu den in der Generalpolice vereinbarten Bedingungen zu versichern.

Die Anmeldungen sind vor Beginn der versicherten Reise einzureichen. Wenn der Versicherungsnehmer bei der Anmeldung nicht alle erforderlichen Angaben machen kann, muss er sie sobald als möglich nachliefern. Fehler oder Auslassungen bei der Anmeldung hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtig zu stellen, auch dann, wenn die Güter ohne Schaden bereits am Bestimmungsort eingetroffen sind. Im Falle einer verspäteten oder unrichtigen Anmeldung besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass er sein Möglichstes getan hat, um sämtliche in der Generalpolice bezeichneten Risiken ordnungsgemäss anzumelden und Fehler oder Auslassungen richtig zu stellen.

Wird die Anmeldepflicht vom Versicherungsnehmer absichtlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos aufheben und sämtliche aus der Police an ihn gestellten Entschädigungsforderungen ablehnen.

Bei einer Kündigung bleiben die vor Erlöschen der Generalpolice angemeldeten Risiken versichert.

Umsatzpolice:

Durch die Umsatzpolice wird ein Versicherungsvertrag beurkundet. Dieser verpflichtet

- den Versicherungsnehmer, sämtliche in der Umsatzpolice bezeichneten Transporte zur Versicherung anzumelden (Umsatzmeldung);
- den Versicherer, sie zu den in der Umsatzpolice vereinbarten Bedingungen zu versichern, auch wenn der zunächst festgelegte mutmassliche Umsatz überschritten wird.

Der Versicherungsnehmer ist von der Anmeldung der einzelnen Transporte befreit, jedoch verpflichtet, dem Versicherer den Umsatz, der den versicherten Transporten entspricht, zu melden. Auf den mutmasslichen Umsatz wird eine vorläufige Prämie berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Umsatzmeldung. Ergibt sich daraus ein Saldo zugunsten des Versicherungsnehmers, so wird ihm dieser Saldo zurückerstattet; im umgekehrten Fall wird die entsprechende Mehrprämie erhoben.

Die Meldepflicht wird besonders vereinbart. Fehler oder Auslassungen bei der Umsatzmeldung hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtig zu stellen. Der Versicherer ist berechtigt, alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Transporte beziehen, prüfen zu lassen.

Wird die Meldepflicht vom Versicherungsnehmer absichtlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos aufheben und sämtliche aus der Police an ihn gestellten Entschädigungsforderungen ablehnen.

Bei einer Kündigung bleiben die vor Erlöschen der Umsatzpolice begonnenen Transporte versichert.

Bei einer vorzeitigen Aufhebung bildet der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte tatsächliche Umsatz die Grundlage der endgültigen Prämienabrechnung.

Pauschalpolice:

Die Pauschalpolice beurkundet einen Versicherungsvertrag, durch den die darin bezeichneten Gütertransporte während der Vertragsdauer gegen Entrichtung einer Pauschalprämie versichert sind. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die einzelnen Transporte anzumelden; der Versicherer ist aber berechtigt, alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Transporte beziehen, prüfen zu lassen. Massgebend für die Versicherung sind die der Police beigefügten Bedingungen.

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers. Bei wesentlichen Änderungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer für eine allfällige Anpassung der Prämie ab dem Zeitpunkt der Risikoänderung zu melden.

Bei einer Kündigung hört der Versicherungsschutz mit dem Erlöschen der Pauschalpolice auf, selbst für Güter, die sich unterwegs befinden.

Versicherungszertifikat

Erstellen des Zertifikates durch den Versicherer:

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer, auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr, für jeden Transport ein Versicherungszertifikat aus. Mit dem Versicherungszertifikat wird bestätigt, dass die darin bezeichneten Güter aufgrund der gültigen Police versichert sind.

Erstellen des Zertifikates durch den Versicherungsnehmer:

Die Gesellschaft kann dem Versicherungsnehmer für die Erstellung von Versicherungszertifikaten Blanko-Zertifikate zur Verfügung stellen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Zertifikate nur entsprechend den Bestimmungen der gültigen Police zu verwenden bzw. auszustellen. Insbesondere sind die Höchstversicherungssummen und der Versicherungsschutz einzuhalten. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, für jeden Schaden aufzukommen, der der Gesellschaft aus nicht ordnungsgemässer Verwendung der Versicherungszertifikate entsteht, soweit dieser von ihm zu verantworten ist.

Ausgeschlossene Güter

Ohne besondere Vereinbarung sind unter dieser Police nicht versichert:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen;
- Banknoten;
- gezogene Lose;
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert;
- Uhren, Bijouterie, Zubehör- und Ersatzteile; echte Perlen (einschl. Zuchtperlen), Edelsteine und andere Juwelen;
- lebende Tiere;

- lebende oder frische Pflanzen;
- Güter, die auf eigener Achse reisen.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die zu versichernden Güter mit einem Sammelbegriff wie «Güter aller Art» bezeichnet werden oder Teil von Umzugsgut sind.

Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig. Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann der Versicherer

- a) seine Forderung rechtlich geltend machen sowie
- b) entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen
- c) oder die Police fristlos aufheben.

Verrechnung der Prämien mit Schäden

Der Versicherer kann alle fälligen Prämien mit der Entschädigung verrechnen. Ist jedoch der Anspruchsberechtigte ein gutgläubiger Dritter, kann nur die Prämie verrechnet werden, welche für den vom Schaden betroffenen Transport geschuldet ist.

Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter «Vertragsdauer und Kündigung».

Vertragsdauer und Kündigung

Der Versicherungsvertrag tritt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Hat der Versicherer in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.